§ 16 JArbSchG - Samstagsruhe	Vergleich zur Sonntagsarbeit
(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.	§ 17 JArbSchG
(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur	3 17 JAIDSCIIG
1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,	erlaubt
in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen	verboten
Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im	
Friseurhandwerk und im Marktverkehr,	
3. im Verkehrswesen,	verboten
4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,	eingeschränkt
The der Editawi tochare and Tiernatang,	Arbeiten in der Landwirtschaft, die naturnot-wendig sind.
5. im Familienhaushalt,	eingeschränkt
	Nur, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist.
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,	eingeschränkt nur im Schaustellergewerbe
7. bei Musikaufführungen,	eingeschränkt
Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei	nur bei Aufführungen sowie bei
Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,	Direktsendungen im Rundfunk
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,	verboten
9. beim Sport,	erlaubt
10. im ärztlichen Notdienst,	erlaubt
11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.	verboten
Mindestens zwei Samstage im Monat <b>sollen</b> beschäftigungsfrei bleiben.	Jeder zweite Sonntag <b>soll</b> , mindestens zwei Sonntage im Monat <b>müssen</b> beschäftigungsfrei bleiben.
3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.	(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.
(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.	